



Begleitvereinbarung

zum Kooperationsvertrag über das Angebot eines
„Sozialpädagogischen Förder- und Inklusionsteams“ (SoFIT) an
der GTGS Saarbrücken-Dellengarten

zwischen

dem Regionalverband Saarbrücken,
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor Peter Gillo,

der Landeshauptstadt Saarbrücken,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Charlotte Britz,

dem Ministerium für Bildung und Kultur,
vertreten durch Herrn Minister Ulrich Commerçon und

dem Jugendhilfezentrum der Landeshauptstadt Saarbrücken
(JHZ-S),
vertreten durch den Werkleiter Heinz Theisen

Präambel

Der Regionalverband Saarbrücken hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). Dabei soll gewährleistet sein, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die erforderlichen und geeigneten Dienste zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

Aufgrund der beginnenden inklusiven Entwicklung im saarländischen Schulsystem (Schulgesetzgebung 2014, Inkrafttreten der Inklusionsverordnung 2015) hat sich der Regionalverband Saarbrücken dazu entschlossen, an ausgewählten Schulstandorten Infrastrukturangebote zu initiieren, die schulische Bildung und soziale Integration fördern und damit auch Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicher stellen.

Leitend ist dabei die Überlegung, dass ein Kind nicht eine individuelle Hilfe mitbringen muss, um in der Schule bestehen zu können, sondern im Regelsystem Ressourcen vorgehalten werden, die eine präventive Wirkung entfalten und beim Erreichen der o. g. Ziele unterstützen.

Das Ministerium für Bildung und Kultur hat an der konzeptionellen Entwicklung dieses Infrastrukturangebotes über den gesamten Projektentwicklungszeitraum mitgewirkt. Es begrüßt die Implementierung verlässlicher Teilhabeunterstützung und den damit einhergehenden Wegfall einer stigmatisierenden Einzelfalldiagnostik. Durch diese Stärkung präventiv wirksamer Strukturen in der Schule sieht das Ministerium einen gemeinsamen Beitrag von Jugendhilfeträger, Schulträger und Bildungssystem zu einer Weiterentwicklung der Inklusion im Saarland.

Damit einhergehend verfolgen die Vereinbarungspartner mit diesem Angebot die Absicht, eine Schulentwicklung hin zu einem Verständnis von Schule im Sinne „von allen – für alle“ anzustoßen.

§ 1 Gegenstand der Begleitvereinbarung

Mit dem Inkrafttreten der Inklusionsverordnung hat das Ministerium für Bildung und Kultur den Vorrang inklusiver Beschulung präzisiert.

Für den Regionalverband besteht als örtlicher Träger der Jugendhilfe eine Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung (§ 81 SGB VIII). Schulnahe Leistungen sind in den §§ 13 und 35a SGB VIII definiert. Gem. § 10 Abs. 1 SGB VIII werden jedoch Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger von Sozialleistungen und der Schulen durch das SGB VIII nicht berührt.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist an diesem Schulstandort sowohl Schulträger als auch Träger des Sozialpädagogischen Bereiches und zusammen mit dem Regionalverband Kostenträger einer Therapeutischen Schülerinnen- und Schülergruppe. Sie engagiert sich somit für eine bedarfsgerechte und inklusive Schulentwicklung.

Alle drei Akteure sehen sich grundsätzlich in einer gemeinsamen Verantwortung und unternehmen mit diesem Infrastrukturangebot auch gemeinsame Anstrengungen bei der Umsetzung der schulischen Inklusion.

Der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und das Jugendhilfezentrum der Landeshauptstadt (JHZ-S, nachfolgend Träger genannt) haben im Sinne der o. g. Aufgabenstellung einen Kooperationsvertrag über die Einrichtung des Angebotes „SoFIT“ an der Grundschule SB-Dellengarten abgeschlossen.

Die vorliegende Begleitvereinbarung zwischen dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken, dem Jugendhilfezentrum und dem Ministerium für Bildung und Kultur dient der Sicherung wirksamer Kooperationsstrukturen und bindet alle an der Konzeptentwicklung beteiligten und verantwortlichen Akteure mit ein.

Die Begleitvereinbarung regelt insbesondere:

- die Abgrenzung der Aufgaben und Tätigkeiten von „SoFIT“ zum Kernbereich pädagogischer Aufgaben der Schule (§§ 2 und 3),
- die kooperative Einbindung der Mitarbeiter/innen von „SoFIT“ in schulische Abläufe und Maßnahmen (§ 2),
- die Einsatzkoordination der Mitarbeiter/innen von „SoFIT“ in der Schule (§ 4),
- Begleitung und Unterstützung des Infrastrukturangebotes durch das Ministerium für Bildung und Kultur (§ 5) und
- die gemeinsame Begleitung und Auswertung aller Kooperationspartner bzgl. des Verlaufs des Infrastrukturangebotes (§ 7).

§ 2 Inhaltliche Ausgestaltung

Die Aufgaben der Mitarbeiter/innen von „SoFIT“ umfassen Dienste und Maßnahmen (schulnahe Leistungen), die im Einzelfall erforderlich und geeignet sind, damit Schüler/innen das pädagogische Angebot der Schule wahrnehmen können.

Die wesentliche Aufgabe der SoFIT-Fachkräfte besteht in der inklusiven Unterstützung der Kinder im Unterricht. Lehrkraft, SoFIT-Fachkräfte und die Bezugserzieher/innen des Sozialpädagogischen Bereiches beraten sich auf Augenhöhe, wie die pädagogische Arbeit in der Schule gestaltet werden kann, um die Teilhabe jedes Kindes sicherzustellen. Die SoFIT-Fachkraft setzt dann in Absprache mit den beiden o.g. Akteuren die Planungen um.

Hierzu können u.a gehören.:

- individuelle pädagogische Interventionen bei einzelnen Kindern oder Kleingruppen (Auszeit, Entspannungstraining, „Boxsack“, Sport, Einzelgespräche)
- Durchführung von „Programmen“ z.B. gruppendynamische Spiele, Training sozialer Kompetenzen, Lesegruppe

- Ein- und Durchführung von Ritualen (Morgenkreis, Gedichte, Lieder singen, Beendigung des Tages)
- Mediation, Schülermediation
- Erstellung und Umsetzung von Verstärkerplänen
- Durchführen von Klassenräten, auch um eine Beteiligung der Kinder zu gewährleisten
- gemeinsame Entwicklung von Klassenregeln
- Achten auf die Einhaltung der Regeln und Umsetzung der bekannten Konsequenzen bei Nichteinhaltung
- abgestimmte Elterngespräche

Weitere Aufgaben der SoFiT-Fachkräfte sind:

- Pausenbegleitung, bzw. Begleitung der ungebundenen Freizeit
- Begleitung des Mittagessens
- Begleitung von freizeitpädagogischen Angeboten
- abgestimmte Mitwirkung in Förderbändern, Neigungsgruppen und Projekten
- Förderung in der Individuellen Lernzeit

Die Hauptaufgaben der Strukturhelfer/innen sind:

- Unterstützung beim Herrichten des Arbeitsplatzes
- Hilfe beim Wechsel der Unterrichtsräume
- Wiederholung und Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen der Lehrkraft
- Unterstützung in der Kommunikation
- Hilfestellung zur Konzentration und Entspannung
- Reduzierung von Ablenkungen
- Unterstützung im Kontakt mit anderen Kindern
- persönliche Ansprache, Motivation und Ermunterung
- Begleitung von Auszeiten

Leitend bei der Ausgestaltung der Aufgaben ist der individuelle Bedarf einzelner Schüler/innen unter Berücksichtigung schulischer Abläufe und schutzwürdiger Belange anderer Schüler/innen.

Bei der Erstellung und Umsetzung des Förderplans soll die Fachkraft des „SoFiT“ mit einbezogen werden.

Bei Bedarf/Notwendigkeit und auf der Grundlage des Schulmitbestimmungsgesetzes und der Inklusionsverordnung können die SoFiT–Fachkräfte an Sitzungen der Schulgremien als beratendes Mitglied teilnehmen.

§ 3 Aufgabenabgrenzung

Tätigkeiten, die in den Kernbereich pädagogischer Arbeit der Schule fallen, dürfen von den Mitarbeiter/innen von „SoFIT“ nicht übernommen werden.

Hierzu gehören u. a.:

- eigenständige Förderplanung
- stellvertretende Aufgaben der Lehrkräfte
- Unterrichtsführung

§ 4 Einsatzkoordination

1. Dem Träger JHZ-S obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeiter/innen von „SoFIT“.
2. Der Träger verpflichtet sich, bei der Ausübung seiner Dienst- und Fachaufsicht insbesondere bei der Regelung der Dienstzeiten und der Urlaubsgewährung schulische Belange zu berücksichtigen.
3. Zuordnung und konkrete Einsatzplanung der SoFIT-Mitarbeiter/innen erfolgen in Abstimmung zwischen der pädagogischen Leitung des „SoFIT“, der Leitung des Sozialpädagogischen Bereiches und der Schulleitung.

§ 5 Begleitung und Unterstützung durch das Ministerium für Bildung und Kultur

Das Ministerium für Bildung und Kultur ermöglicht der Schule, für die Laufzeit der Begleitvereinbarung den Einsatz einer/s Bundesfreiwillige/n. Die Finanzierung erfolgt über das Ministerium. Der/Die Bundesfreiwillige wird überwiegend im Rahmen der Aufgabenstellung des Infrastrukturangebotes eingesetzt.

Das Ministerium für Bildung und Kultur beteiligt sich gem. § 7 Abs. 2 an der fachlichen Begleitung und Auswertung dieses Infrastrukturangebotes.

§ 6 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist für den Träger des Infrastrukturangebotes in § 4 des Kooperationsvertrages geregelt.

Schulleitung und Lehrkräfte nehmen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und den entsprechenden Bestimmungen in den §§ 21 Abs. 5 und 28 Abs. 4 des Schulordnungsgesetzes (SchoG) wahr.

Die Vereinbarungspartner nehmen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auf der jeweils für sie gültigen Rechtsgrundlage und in eigener Verantwortung wahr.

§ 7 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner und fachliche Begleitung

1. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, und dazu, Differenzen unmittelbar anzusprechen und konstruktiv an der Lösung evtl. auftretender Probleme zusammenzuarbeiten.
2. Es wird eine Lenkungsgruppe gebildet, bestehend aus Vertreter/innen des Regionalverbandes, des Trägers, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie des Ministerium für Bildung und Kultur und der Schulleitung, die alle an der Entwicklung des Angebotes durchgehend beteiligt waren.
3. Die Lenkungsgruppe berät regelmäßig über grundsätzliche Fragestellungen und wertet den Verlauf dieses Angebotes aus. Sie trifft sich 3-mal im Jahr und bei Bedarf darüber hinaus. Deren Einberufung und Koordination erfolgt durch den Regionalverband Saarbrücken.
4. Sie spricht bis zum 31.07.2018 eine Empfehlung an die Unterzeichner/innen des Kooperationsvertrages über die Fortführung dieses Angebotes aus.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung und Änderungen

1. Die Dauer dieser Begleitvereinbarung ist an die Laufzeit des entsprechenden Kooperationsvertrages zwischen der Landeshauptstadt, dem JHZ-S und dem Regionalverband (01.02.2017 bis 31.12.2018) gebunden.
2. Einvernehmliche Änderungen dieser Vereinbarung sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen (je nach internen Verfahrensbestimmungen) der Zustimmung der Gremien der Vereinbarungspartner.
3. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den _____ 2016

Regionalverband Saarbrücken
Der Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Landeshauptstadt Saarbrücken
Die Oberbürgermeisterin
Charlotte Britz

Ministerium für Bildung und Kultur
Minister Ulrich Commerçon

Jugendhilfezentrum Saarbrücken
Der Werkleiter
Heinz Theisen